

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren



Nr. 01-00

§ 22 StVZO – Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für Fahrzeugteile

Abdeckungen auf lichttechnischen Einrichtungen

Frage- oder Problemstellung:

In der Vergangenheit war die Erteilung einer Genehmigung für ein Bauteil, durch das die lichttechnische Einrichtung nachträglich verändert wurde nur möglich, wenn der Hersteller der lichttechnischen Einrichtung diese Änderungen durchführte und diese Änderungen zum Inhalt der ihm erteilten Genehmigung machte. Nunmehr sind vom Kraftfahrt-Bundesamt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem FKT-SA „Licht“ Kriterien erarbeitet worden, die es auch anderen Herstellern als dem Hersteller der jeweiligen lichttechnischen Einrichtung ermöglichen, für solche Bauteile eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) nach § 22 StVZO beim Kraftfahrt-Bundesamt zu erlangen.

Lösung:

Die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) nach § 22 StVZO für eine nachträgliche Abdeckung lichttechnischer Einrichtungen ist möglich, wenn:

- die Abdeckung eine technische Einheit im Sinne von § 22 StVZO darstellt (Lackierungen sind nicht genehmigungsfähig),
- die Abdeckung fest angebracht wird und keine scharfen Kanten aufweist,
- die Abdeckung auf Bereiche begrenzt bleibt, die lichttechnisch unwirksam sind,
- die lichttechnischen Bewertungen (soweit es sich um durch die Bundesrepublik Deutschland erteilte Genehmigungen handelt) durch die Prüfstellen, die auch die bauartgenehmigte lichttechnische Einheit geprüft haben, durchgeführt werden,
- die lichttechnische Einheit mit der Abdeckung den Typabgrenzungskriterien genügen, die anlässlich der Typprüfung der lichttechnischen Einheit galten,
- der Verwendungsbereich unter Nennung des Fahrzeugtyps und der Genehmigungsnummer der bauartgenehmigten lichttechnischen Einheit, die von dieser Änderung betroffen ist, festgelegt wird,
- das Genehmigungszeichen an der veränderten bauartgenehmigten lichttechnischen Einrichtung nach dem Anbau noch nachvollziehbar ermittelt werden kann.

Flensburg, 07.01.2000
412-130